

1. Geltung
- 1.1 Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle künftigen Verträge mit der Firma BINZ Fachhandel GmbH (im Weiteren: Verkäufer), sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner (im Weiteren: Käufer) gelten nur, wenn der Käufer diesen aufgrund einer Individualvereinbarung schriftlich zustimmt. Sollten vereinbarte Geschäftsbedingungen des Käufers den Bedingungen des Verkäufers widersprechen, gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers vorrangig.
- 1.2 Durch die Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen verlieren andere bisher vereinbarte ihre Gültigkeit. Insofern auf Formularen des Verkäufers (Lieferscheine, Rechnungen etc.) noch ältere Geschäftsbedingungen aufgedruckt sein sollten, gelten nur die neu vereinbarten.
- 1.3 Etwaige Neufassungen der Geschäftsbedingungen des Verkäufers erhalten ihre Gültigkeit für künftige Verträge, wenn der Käufer von diesen Kenntnis erlangt (z. B. auf Geschäftsformularen des Verkäufers) und danach mit dem Verkäufer einen Vertrag schließt.
2. Angebote und Vertragsabschluss
- 2.1 Angebote des Verkäufers u. a. in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet, sind stets freibleibend und stellen keinen Antrag dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Antrages auf Schließung eines Vertrages.
- 2.2 Die Anträge der Käufer gelten als angenommen durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers. Sie gelten auch als angenommen durch unverzügliche bzw. durch termingerechte Lieferung nach Antragselgang, wobei der Lieferschein bzw. die Warenrechnung dann als Annahmeerklärung gilt.
- 2.3 Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstigen Angaben betreffen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sowie Angestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Der Verkäufer ist berechtigt die Gegenleistung hierfür im billigen Ermessen gemäß § 316 BGB zu bestimmen.
- 2.5 Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen sowie andere Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Unterlagen vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht mehr zum Abschluss eines Vertrages führen.
3. Datenspeicherung
- 3.1 Der Verkäufer speichert und nutzt personenbezogene Daten des Käufers zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehungen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Kundenpflege verwendet, sofern der Kunde diesem nicht widerspricht. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird, die Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.
- 3.2 Der Käufer hat jederzeit das Recht auf Auskunft über die bezüglich seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Zusätzlich besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berechtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten.
- 3.3 Der Verkäufer ist bemüht die personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so zu speichern, dass diese für Dritte nicht zugänglich sind. Bei der Kommunikation per E-Mail kann die vollständige Datensicherung vom Verkäufer nicht gewährleistet werden, sodass bei vertraulichen Informationen der Postweg empfohlen wird.
4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang
- 4.1 Erfüllungsort für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, ist der Sitz der Gesellschaft des Verkäufers.
- 4.2 Mit der Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort geht die Gefahr auf den Käufer über; spätestens jedoch mit der Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer oder mit dem Verlassen des Lagers, der Verkaufsstelle des Verkäufers.
- 4.3 Wird der Versand auf Wunsch oder auf Verschulden des Käufers verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
5. Lieferumfang und Lieferfristen
- 5.1 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Liefertermine stellen keine Fixabrede dar.
- 5.2 Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Zeiträume, innerhalb dieser der Verkäufer unverschuldet an der Lieferung gehindert ist (z. B. Betriebsstörungen, Streik, Störungen der Verkehrswege, mangelnde Mitwirkung des Käufers). Dieses gilt auch für Aussparungszeiten.
- 5.3 Die Lieferfristen verlängern sich um die Zeiträume, innerhalb dieser die vorgenannten Lieferhindernisse bei den Lieferanten des Käufers eintreten.
- 5.4 Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für ein eigenes Verschulden. Soweit der Käufer ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, haftet der Verkäufer für Verschuldungen seiner Lieferanten nicht. Der Käufer kann in diesem Fällen jedoch die Abtretung der Ersatzansprüche gegen den Lieferanten des Verkäufers verlangen.
- 5.5 Durch das Verstreichen von Fristen und Terminen wird eine Nachfristsetzung mit Ablehndungsandrohung nicht entbehrlich.
- 5.6 Eine Belieferung erfolgt ausschließlich im Umkreis von max. 75 km, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Belieferung erfolgt zu ebenerdiger Bau- oder Verwendungsstelle auf befestigtem Grund und Boden.
6. Haftung des Verkäufers
- 6.1 Beschränkung des Schadensersatzanspruches
Der Verkäufer haftet nicht auf Schadensersatz, aus welchem Rechtsgrund auch immer, es sei denn, dass eine Haftung des Verkäufers rechtlich zwingend ist (z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht)). Dieses gilt auch für Mangelfolgeschäden. Ein etwaiger bestehender Schadensersatzanspruch ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weiterhin beschränkt sich der Schadensersatzanspruch – soweit rechtlich zulässig – auf die vertragliche Höhe der Forderung des Verkäufers aus dem Vertrag; im Falle der Lieferverzögerung auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welcher in Folge der Verspätung oder Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 6.2 Haftungsausschluss für Warenrechte
Soweit der Verkäufer nicht zwingend haftet (z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), haftet er nicht für die Verletzungen Warenrechte Dritter (z. B. Markenrechte oder Urheberrechte)
- 6.3 Prüfungs- und Rückgabepflicht des Käufers
Der Käufer ist verpflichtet die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf die vereinbarte Menge, Beschaffenheit (z. B. Größe, Gewicht) und Mangelfreiheit zu prüfen und etwaige Abweichungen bzw. Mängel unverzüglich –spätestens innerhalb etwaiger zwingender längerer Fristen – zu rügen. War ein Mangel innerhalb der Rückfrist nicht erkennbar, ist die Rüge unverzüglich nach Kenntniserlangung nachzuholen. Verletzt der Käufer die vorgenannten Pflichten, gilt die Ware als genehmigt.
- 6.4 Verhaltenspflicht des Käufers bei Mängeln
Ab Mangelkenntnis darf der Käufer über die Ware nur weiter verfügen im Umfang der Erlaubnis des Verkäufers. Auf Verlangen des Verkäufers ist die Ware diesem zur Mangelfeststellung zu übergeben. Verletzt der Käufer diese Pflicht, nachdem der Verkäufer ihm eine angemessene Frist zur Übergabe zur Mangelfeststellung gesetzt hat, verliert der Käufer seine Mängelansprüche, wenn der Verkäufer bei der Fristsetzung auf die Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 6.5 Dauer der Gewährleistungsfrist
Insofern nicht gemäß Ziffer 6.3 oder 6.4 ein vorheriger Gewährleistungsverlust eingetreten ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, beim Verkauf von nicht gebrauchten Sachen bei Verbrauchsgüterkäufen 2 Jahre.
- 6.6 Ausstellungsverkäufe
Waren, welche aus Ausstellungen verkauft werden, sind nicht neuwertig und weisen übliche Gebrauchs- sowie Montage- bzw. Demontage Spuren auf. Solche Spuren stellen kein Mangel dar und begründen keinerlei Ansprüche.
7. Verpackung
- 7.1 Die Verpackung wird besonders berechnet.
- 7.2 Im Falle der Einschaltung eines geeigneten Entsorgungsunternehmens durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet das Verpackungsmaterial an dieses zu übergeben. Eine Rückgabe an den Käufer ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- 7.3 Wird die Entsorgung durch den Käufer vereinbart, hat dieser diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- 7.4 Mehrwegverpackungen werden dem Käufer nur teilweise zur Verfügung gestellt und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe an den Verkäufer zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist der Verkäufer berechtigt den Wert der Verpackungen dem Käufer in Rechnung zu stellen.
8. Preise und Zahlungen
- 8.1 Die Preise verstehen sich stets zzgl. MwSt. sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben in der jeweils geltenden Höhe. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis beim Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Gleiches gilt für Reparaturen.
- 8.2 Wechsel und Schecks werden im Ermessen des Verkäufers nur erfüllungshalber angenommen. Deren Guthabensverpflichtungen, vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Verzug befindet.
9. Gefährdung der Zahlungsansprüche
- 9.1 Die Forderungen des Verkäufers werden –unabhängig von der Laufzeit etwa heringekommener Zahlungsmittel (z. B. Wechsel)– sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder faktisch bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Kaufpreisansprüche des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden.
- 9.2 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Tatsachen bekannt –auch hinsichtlich früherer Lieferungen oder anderer Geschäfte– die darauf schließen lassen, dass die Kaufpreisansprüche des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden, oder gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er ein Zahlungsmittel nicht ein, kann der Verkäufer für die noch ausstehende Lieferung Zug-um-Zug Zahlung verlangen.
- 9.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er ein Zahlungsmittel bei Fälligkeit nicht ein oder liegt ein sonstiger Grund vor, der auf eine mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers schließen lässt, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz wird hiervon nicht berührt. Im Falle des vorgenannten Rücktritts ist der Verkäufer berechtigt die Ware zurückzunehmen. Zu diesem Zwecke gestattet der Käufer dem Verkäufer schon jetzt unwiderruflich das Recht die Räume zu betreten (Geschäftsräume u. a.) in denen sich die verkauften Waren befinden. Über den Lagerort der verkauften Waren verpflichtet sich der Käufer Auskunft zu geben. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung oder Weltverwendung der gelieferten Ware untersagen.
- 9.4 In den vorstehend, in Ziffer 9. genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt vom Käufer über etwaige bisher vereinbarte bzw. bestellte Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten zu verlangen, bis zur Höhe der Freigabegrenze gemäß Ziffer 12. dieser AGB. Insofern der Käufer innerhalb angemessener Frist nicht geforderte, weitere Sicherheiten beibringt, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
10. Aufrechnung
Eine Aufrechnung ist nur mit vom Verkäufer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
11. Eigentumsvorbehalt und Abtretung Kundenforderungen
- 11.1 Umfang
Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 11.2 Hinsicht von Zahlungsmitteln
Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises ein Zahlungsmittel (Scheck, Wechsel z. B.) entgegengenommen, gilt der Eigentumsvorbehalt fort bis Erfüllung der Forderung des Verkäufers eingetreten ist.
- 11.3 Aufbewahrungsart der Waren
Der Käufer verpflichtet sich als weitere, vertragliche Hauptpflicht die Ware des Verkäufers –insoweit diese nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verarbeitet wird– getrennt von Waren Dritter aufzubewahren (durch entsprechende Kennzeichnung z. B.), so dass sie jederzeit dem Verkäufer zugeordnet werden kann. Der Käufer wahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig, entsprechend den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns, unentgeltlich auf, auch wenn der Verkäufer nach den folgenden Vorschriften nur Miteigentümer wird.
- 11.4 Berechtigung zur Weiterveräußerung und Verwendung
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung (Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung) der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Käufer zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren gestellt wurde. Der Verkäufer ist unabhängig hiervon jederzeit berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verwendung zu untersagen.
- 11.5 Eigentum bei Verarbeitung
Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird, die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.6 Eigentum bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung
Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- 11.7 Abtretung der Käuferforderungen
Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die aus der Weiterveräußerung (Kunde des Käufers) entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages des Verkäufers mit allen Nebenrechten erstrangig an den Verkäufer ab. Für den Fall dass der Käufer erhaltene Gelder, welche dem Verkäufer aufgrund der Abtretung zustehen, innerhalb vom Verkäufer gesetzter Frist nicht an den Verkäufer abführt, tritt der Käufer jetzt schon weitere Forderungen, welche ihm gegen den Kunden des Käufers zustehen, an den Verkäufer ab, bis zur Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 11.7.2 Ab dem Zeitpunkt des Forderungsüberganges darf der Verkäufer über die an ihn abgetretenen Forderungen verfügen. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet die Abtretung seinen Kunden anzuzeigen.
- 11.7.3 Der Käufer ist berechtigt die abgetretenen Forderungen für den Verkäufer einzuziehen, sofern der Verkäufer diese Berechtigung nicht widerruft. Als weitere vertragliche Hauptpflicht ist der Käufer verpflichtet für den Verkäufer eingezogene Beträge getrennt von seinem Vermögen zu verwahren und sodann unverzüglich an den Verkäufer abzuführen. Das Recht zum Einzug der Forderung durch den Käufer erlischt stets, wenn der Käufer zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren gestellt wurde.
- 11.7.4 Das Recht aus der Abtretung der Käuferforderungen erlischt nicht mit der Bezahlung der der Abtretung zugrundeliegenden Verkäuferforderung, sondern erst, wenn alle zum Zeitpunkt der Entstehung der Abtretung bestehenden Verkäuferforderungen gegen den Käufer bezahlt sind.
- 11.8 Dokumentations- und Auskunftsspflichten
- 11.8.1 Im Falle der Veräußerung verpflichtet sich der Käufer als weitere vertragliche Hauptpflicht über den Erwerber (Name, Anschrift) und über den Veräußerungspreis, im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung über deren Art Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sowie die Rechnungen der Veräußerung sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer alle weiteren Auskünfte im Umfang der §§ 259, 260 BGB zu geben, die der Verkäufer zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehalts für nötig erachtet. Insbesondere hat er auch die erhaltenen Zahlungen auf die Ware des Verkäufers anzugeben.
- 11.8.2 Das unter Ziffer 11.8.1 Genannte gilt sinngemäß hinsichtlich der gemäß Ziffer 11.7 abgetretenen Forderungen.
- 11.9 Mitteilungspflicht bei Zwangsmaßnahmen Dritter
Über die rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich, unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 11.10 Persönliche Haftung bei Pflichtverletzung
- 11.10.1 Verstößt der Käufer gegen seine Aufbewahrungspflichten oder veräußert oder verwendet er die Vorbehaltsware unberechtigt, so haftet der für die Geschäftsführung des Käufers rechtlich Verantwortliche (geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstand z. B.) insoweit persönlich für die Forderungen gegen den Käufer. Das unter Ziffer 11.10.1 Genannte gilt sinngemäß, wenn der Käufer unter Hinweis auf die Folge einer persönlichen Haftung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seiner Dokumentations- und Auskunftsspflicht gemäß Ziffer 11.8.1 und / oder 11.8.2 nachgekommen ist. Dass die Ware ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, dem Verkäufer wieder zugeordnet werden könnte ist hierbei ohne Bedeutung.
- 11.10.3 Die rechtlich Verantwortliche des Käufers haftet auch persönlich für den Schaden der dem Verkäufer durch Unterlassen der Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 11.9 entsteht.
12. Freigabe von Sicherheiten
Hinsichtlich des Wertes hinsichtlich dessen der realisierbare Wert von Sicherheiten unter Berücksichtigung der Kosten der Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten 130% der gesicherten Forderungen übersteigt, hat der Käufer einen Freigabeanspruch.
13. Factoring
Die Abtretung von Forderungen im Wege des Factoring ist dem Käufer nur nach vorheriger Einwilligung durch den Verkäufer erlaubt.
14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- 14.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Hauptsitz des Verkäufers.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
15. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen oder einzelne Teile dieser Bestimmungen ganz oder teilweise oder für bestimmte Verträge rechtlos unwirksam und / oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen oder der sonstigen, insbesondere individuellen Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche Regelungen zu treffen, die dem vertraglich Gewollten am ehesten entsprechen. Vorstehendes gilt sinngemäß für Regelungslücken.